

Kein Recht auf Kabel-TV für Hartz-IV-Empfänger

19. Feb 2009 15:12



Viele Kanäle müssen nicht sein, so das Bundessozialgericht
Foto: dpa

Zwei wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts für die Empfänger des ALG 2: Auch in teuren Städten wie München muss die Wohnung ausreichend groß sein. Für die Fans vieler TV-Kanäle allerdings sieht es fortan schlecht aus.

Hartz IV-Empfänger haben nur dann Anspruch auf einen Kabelanschluss, wenn es keine andere Möglichkeit des TV-Empfangs gibt. So lautet ein neues Urteil des Bundessozialgerichts. Die zusätzlichen Kosten für's Kabel-TV werden nur dann übernommen werden, wenn sie fester Bestandteil des Mietvertrages sind und es keine Alternativen gibt. Besteht jedoch eine andere Möglichkeit fernzusehen, gehören die Kabelkosten nicht zu den Kosten der Unterkunft, die von der öffentlichen Hand getragen werden (Az.: B 4 AS 48/08 R).

Geklagt hatte eine Arbeitslose aus Pforzheim, deren Miete und Nebenkosten, wie bei Hartz-IV-Empfängern üblich, von der Arbeitsbehörde komplett übernommen wird. Dabei zahlt das Amt auch für die Nutzung einer Gemeinschaftsantenne. Die Frau wollte sich dennoch auch den Zugang zum vom Vermieter angebotenen Kabelnetz freischalten lassen. Die Gebühr von knapp 18 Euro im Monat solle das Amt zahlen. Daraus wird nun nichts. Der Arbeitslose habe die Pflicht, die von der Allgemeinheit getragenen Kosten zu begrenzen, so das Gericht. Ein eingeschränkter Fernsehempfang sei keine Beschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit.

Auch in München große Wohnung möglich

Auch zu einem anderen Problem urteilte das Bundessozialgericht nun. Demnach darf Hartz-IV-Empfängern darf auch in teuren Ballungsräumen wie München nicht die zulässige Wohnungsgröße gekürzt werden. Selbst in Gebieten mit hohen Mieten seien die Arbeitsbehörden nicht berechtigt, die Höchstgröße für Wohnungen und somit die von ihnen zu zahlenden Mieten zu senken, urteilte das Bundessozialgericht am Donnerstag in Kassel. Gleichzeitig bezeichnete der 4. Senat es als «nicht optimal», dass es in den Bundesländern unterschiedliche Höchstgrößen für die Wohnungen von Hartz-IV-Empfängern gebe und mahnte eine einheitliche Regelung an (Az.: B 4 AS 30/08 R). Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) von Bund und Stadt München hatte in der bayerischen Landeshauptstadt die zulässige Wohnungsgröße für Einzelhaushalte von 50 auf 45 Quadratmeter gesenkt und das mit gängiger Praxis begründet. In München seien die Mieten so hoch, dass auch Arbeitende, die ihre Miete selbst zahlen, in kleineren Wohnungen als im Landesschnitt wohnen würden. Entsprechend könne man auch von den Arbeitslosen, deren Wohnung vom Steuerzahler bezahlt wird, eine Beschränkung verlangen. (nz/dpa)